

**Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr.
Vom 5. September 1936.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird bestimmt:

Die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz zu ihr, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 921) und der Gesetze vom 23. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) und vom 9. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1223), werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen des Einführungsgesetzes

1. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5

Bezeichnungen

(1) Das Oberste Gericht der Wehrmacht heißt Reichskriegsgericht.

(2) Im übrigen führen in Ausübung der Militärgerichtsbarkeit die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (§ 8 der Militärstrafgerichtsordnung) die Bezeichnung „Gericht“ mit Angabe der militärischen Dienststelle. Das Nähere bestimmt der Reichskriegsminister.“

2. Im § 8 werden die Worte „richterlicher Militärjustizbeamter als“ gestrichen.

3. Dem § 12 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Sinn der §§ 63, 67 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht das Reichskriegsgericht den dort genannten höheren Gerichten gleich.“

4. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht nicht zuständig oder die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle verboten ist. Lehnt ein Amtsgericht ab, kann Beschwerde an das Oberlandesgericht, lehnt ein militärisches Gericht ab, kann Beschwerde an das nächsthöhere Gericht, im mobilen Verfahren an das Reichskriegsgericht, eingelegt werden. Erklärt das Beschwerdegericht die Rechtshilfe für unzulässig, so kann weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts an das Reichsgericht, gegen die Ent-

scheidung des Oberkriegsgerichts an das Reichskriegsgericht eingelegt werden. Die Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung.“

5. Als § 17a wird eingeschaltet:

„§ 17a

**Zuständigkeit in Angelegenheiten
des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs
in Strafsachen**

(1) Soll ein Wehrmachtangehöriger auf Ersuchen einer ausländischen Regierung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeliefert oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs durchgeliefert werden, so übernimmt die im Deutschen Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618) dem Oberreichsanwalt und dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgaben der Oberreichskriegsanwalt. Die im Deutschen Auslieferungsgesetz vorgesehenen richterlichen Aufgaben erledigt an Stelle des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts das Reichskriegsgericht, an Stelle des Vorsitzenden des Straffenats des Oberlandesgerichts der Präsident des zuständigen Senats des Reichskriegsgerichts, an Stelle des Amtsrichters der zuständige richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Das gleiche gilt für die Herausgabe von Gegenständen, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Dienststelle der Wehrmacht oder eines Wehrmachtangehörigen befinden, und für die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie durch eine Dienststelle der Wehrmacht zu leisten ist.“

Artikel 2

Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung

1. § 2 wird gestrichen.

2. Im § 6 Abs. 2 wird hinter „Strafverfügung“ eingeschaltet: „zugestellt“.

Im § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Erlaß“ durch „Zustellung“ ersetzt.

3. § 7 Satz 2 wird gestrichen. Dem § 7 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Sie erlischt, wenn es sich nur um Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt. Dies gilt nicht, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienst-

pflcht verletzt worden ist oder wenn bereits die Anklage erhoben (§ 180) oder eine Strafverfügung zugestellt war (§§ 268 bis 270).“

4. § 7b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen (§ 7a Abs. 1 und 2) können den allgemeinen Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung übergeben werden, wenn es sich lediglich um Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt und wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr keine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist.“

5. Vor § 8 wird unter die Überschrift zum Zweiten Abschnitt des Ersten Teils „Ausübung der Militärgerichtsbarkeit“ folgendes gesetzt:

„I. Kriegs- und Oberkriegsgerichte“

6. Dem § 9 wird als Abf. 3 angefügt:

„(3) Für Offiziere vom Dienstgrad eines Generalleutnants an bestimmt der Führer und Reichskanzler im Einzelfall Gerichtsherrn und Gericht.“

7. § 11 wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„§ 11

Gerichtsstand im allgemeinen

Soweit nicht der Reichskriegsminister anders bestimmt, gilt für den Gerichtsstand folgendes:

1. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Dienststellen, die seiner Befehlsgewalt unterstehen.
2. Fehlt hiernach ein Gerichtsstand, so bestimmen ihn:
 - a) die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile innerhalb ihres Befehlsbereichs; sie können diese Befugnis weiter übertragen;
 - b) sonst der Reichskriegsminister.
3. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn ihrer Ersatzdienststelle.
4. Als Angehörige einer Dienststelle im Sinn der Nr. 1 gelten auch die ihr vorübergehend überwiesenen Personen, in Kriegszeiten ferner die bei ihr befindlichen Personen des Gefolges und Kriegesgefangenen.

§ 11a

Gerichtsstand in Zweifelsfällen

(1) Steht der Gerichtsstand nicht ohne weiteres fest, so ist der Gerichtsherr zuständig, der zuerst von der Tat erfahren oder sich mit ihr befaßt hat.

(2) Sind mehrere Gerichtsherrn zuständig, so hat derjenige den Vorzug, der zuerst gegen den Täter eingeschritten ist.

(3) Besteht zwischen mehreren Gerichtsherrn Meinungsverschiedenheit über den Gerichtsstand, so entscheidet der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber.“

8. Im § 16 Abf. 1 wird hinter „ständig angestellte“ eingefügt: „, einem Gerichtsherrn zweiter Instanz zugeordnete“.

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verhältnis zum Gerichtsherrn

(1) Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen des Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken.

(2) Die Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn in Strafsachen, mit Ausnahme der Rechtsmittelerklärungen (§ 287 Abf. 1), hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mit zu unterzeichnen; er übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit.

(3) Hält der richterliche Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung nicht für rechtmäßig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt, in den Akten zu vermerken. Der Gerichtsherr hat die Sache dem übergeordneten Gerichtsherrn oder, wenn ein solcher fehlt, dem Reichskriegsminister zur Entscheidung vorzulegen. Dies wirkt, außer bei Haftbeschwerden, aufschiebend.

(4) Abf. 3 Satz 2 und 3 gelten nicht im mobilen Verfahren. Der Gerichtsherr trägt allein die Verantwortung. Er hat nach Abschluß des Verfahrens die Akten dem Reichskriegsminister auf dem Dienstweg vorzulegen.“

10. § 20 Abf. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erkennende Gerichte sind die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte. Die Kriegsgerichte sind Gerichte erster Instanz, die Oberkriegsgerichte, abgesehen von sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, Gerichte zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung.“

11. § 22 Abf. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist Gegenstand der Anklageverfügung:

1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs,

so besteht das Kriegsgericht aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Kriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.“

12. § 23 Abf. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Oberkriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.“

13. Die §§ 24 und 25 werden gestrichen.

14. In der Überschrift zu § 26 wird hinter „Kriegsmarine“ eingeschaltet: „und Luftwaffe“.

§ 26 Abf. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den im § 9 Abf. 3 und in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Dienstgraden stehen die entsprechenden Dienstgrade der Kriegsmarine und Luftwaffe gleich.“

15. Im § 28 Satz 1 und im § 29 Abf. 2 Satz 1 werden die Klammern ersetzt durch: „(Abf. 2 Abs. 1 und 2 der §§ 21 bis 23)“.

16. Hinter § 29 wird eingeschaltet:

„§ 29 a

Anderer Offiziere

Der Reichskriegsminister kann anordnen, daß § 28 und § 29 Abs. 2 auf andere Gattungen von Offizieren entsprechend anzuwenden sind.“

17. § 31 Abs. 2 wird gestrichen.

18. Hinter § 31 wird eingeschaltet:

„§ 31 a

Mobiles Verfahren

Im mobilen Verfahren können Offiziere jeder Gattung durch Offiziere einer anderen Gattung oder durch Wehrmachtbeamte im Offizierang, Wehrmachtbeamte im Offizierang durch Offiziere ersetzt werden.“

19. § 35 wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„II. Das Reichskriegsgericht

§ 35

Sitz

Der Sitz des Reichskriegsgerichts ist Berlin. In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Führer und Reichskanzler den Sitz des Reichskriegsgerichts oder einzelner Senate verlegen.

§ 35 a

Präsident

(1) An der Spitze des Reichskriegsgerichts steht als Präsident ein General oder Admiral; er hat Rang und Dienststellung eines kommandierenden Generals. Er wird auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er ist unmittelbar dem Reichskriegsminister unterstellt.

(2) Der Präsident leitet die Geschäfte des Reichskriegsgerichts. An der Rechtsprechung nimmt er nicht teil. Er hat die Aufgabe, dem Reichskriegsminister über seine Erfahrungen in der Strafrechtspflege der Wehrmacht zu berichten. Zu diesem Zweck kann er auch den Sitzungen der Gerichte der Wehrmachtteile beiwohnen. In den Fällen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35 q Abs. 1), ist er Gerichtsherr. Das Anweisungsbefehl nach § 10 steht dem Reichskriegsminister zu.

(3) Für die Fälle seiner Verhinderung bestimmt der Reichskriegsminister einen Stellvertreter. Ein Mitglied des Reichskriegsgerichts kann nicht Stellvertreter sein.

§ 35 b

Bereidigung des Präsidenten

(1) Der Präsident des Reichskriegsgerichts leistet beim Antritt seines Amtes vor versammeltem Reichskriegsgericht folgenden Eid:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten des Präsidenten des Reichskriegsgerichts getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.«

(2) Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

§ 35 c

Senate

(1) Bei dem Reichskriegsgericht werden Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichskriegsminister. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Reichskriegsgerichtsräten und Offizieren.

(2) Die Senate sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Reichskriegsminister ständig angestellte richterliche Beamte als Hilfsrichter bestellen.

§ 35 d

Rechtsstellung der Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte

(1) Die Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte sind richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Sie werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein.

(3) Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

§ 35 e

Ernennung und Vereidigung der Offiziere

(1) Die Offiziere werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf die Dauer von mindestens zwei Jahren ernannt; sie müssen mindestens im Rang der Stabsoffiziere stehen.

(2) Beim Antritt ihres Richteramts werden sie durch den Präsidenten des Reichskriegsgerichts vereidigt. Die Eidesformel lautet:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters beim Reichskriegsgericht getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.«

§ 35 f

Besetzung der Senate

Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, zwei Reichskriegsgerichtsräten und zwei Offizieren. Im Verfahren der ersten und letzten Instanz (§ 35 q Abs. 1) entscheiden sie in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, einem Reichskriegsgerichtsrat und drei Offizieren.

§ 35 g

Senatspräsident

Der Senatspräsident leitet die Verhandlungen. Er verteilt innerhalb des Senats die Geschäfte und ernennt den Berichterstatter.

§ 35 h

Großer Senat

(1) Beim Reichskriegsgericht wird ein Großer Senat gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern, darunter vier Offizieren. Mindestens ein Mitglied muß Senatspräsident sein. Der dienstälteste Senatspräsident leitet die Verhandlungen.

(2) Die Mitglieder des Großen Senats und ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr vom Reichskriegsminister bestimmt.

§ 35 i

Aufgaben des Großen Senats

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

(2) Der Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Gält der Oberreichskriegsanwalt aus einem solchen Grund die Entscheidung des Großen Senats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Senat vorzulegen.

§ 35 k

Verfahren vor dem Großen Senat

(1) Der Große Senat entscheidet ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage. Vor der Entscheidung ist der Oberreichskriegsanwalt zu hören; er kann seine Auffassung auch in der Sitzung darlegen.

(2) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(3) Erfordert die Entscheidung eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so ist die vom Großen Senat getroffene Entscheidung den Beteiligten vorher mitzuteilen.

§ 35 l

Abstimmung in den Senaten und im Großen Senat

Zuerst stimmt der Berichterstatter, nach ihm der Verhandlungsleiter. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt zuerst.

§ 35 m

Geschäftsverteilung

(1) Für jedes Geschäftsjahr im voraus verteilt der Präsident des Reichskriegsgerichts die Geschäfte auf die Senate, weist ihnen die Senate-

präsidenten und die sonstigen Mitglieder zu und bestimmt die regelmäßigen Vertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten zugeteilt werden.

(2) Die Anordnung darf im Lauf des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn ein Senat überlastet ist oder wenn einzelne Mitglieder ausscheiden oder auf längere Zeit verhindert sind.

(3) Ist der regelmäßige Vertreter eines Mitglieds verhindert, so bestimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen zeitweiligen Vertreter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Senatspräsidenten vorher zu hören.

§ 35 n

Geschäftsordnung

Der Präsident des Reichskriegsgerichts stellt nach Anhörung der Senatspräsidenten und des Oberreichskriegsanwalts die Geschäftsordnung auf. Sie bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers.

§ 35 o

Reichskriegsanwaltschaft

(1) Beim Reichskriegsgericht wird eine Reichskriegsanwaltschaft gebildet. Sie wird von einem Oberreichskriegsanwalt geleitet, dem Reichskriegsanwälte in der erforderlichen Zahl beigegeben sind.

(2) Der Oberreichskriegsanwalt und die Reichskriegsanwälte werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt. Sie sind richterliche Beamte, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein. Der Führer und Reichskanzler kann sie jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte.

(3) Der Oberreichskriegsanwalt ist dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unterstellt. Er hat die Entscheidungen und Verfügungen des Präsidenten des Reichskriegsgerichts in Strafsachen mit zu unterzeichnen und übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten ist § 17 Abs. 3 entsprechend anzuwenden; der Reichskriegsminister entscheidet.

(4) Die Reichskriegsanwälte sind dem Oberreichskriegsanwalt unterstellt; er kann sich durch sie vertreten lassen.

§ 35 p

Urkundsbeamte

Beim Reichskriegsgericht werden Urkundsbeamte angestellt; ihre Dienstverhältnisse regelt der Reichskriegsminister.

§ 35 q

**Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts
in erster und letzter Instanz**

(1) In erster und letzter Instanz ist das Reichskriegsgericht, soweit nicht das mobile Verfahren Platz greift, zuständig in den Fällen:

des Hochverrats nach §§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuchs,

des Landesverrats nach §§ 89 bis 92 des Strafgesetzbuchs,

des Kriegsverrats nach §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuchs,

des Angriffs gegen den Führer und Reichskanzler nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs,

der Verbrechen nach § 5 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83),

der Wehrmittelbeschädigung nach § 143a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,

der Nichtanzeige einer Straftat nach § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts oder des Volksgerichtshofs gehörenden Hoch- oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falls der Wehrmittelbeschädigung handelt.

(2) Das Reichskriegsgericht ist auch zuständig, soweit mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere rechtlich zusammentrifft, für welche die Militärgerichtsbarkeit nicht gegeben ist.

(3) Trifft mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere Straftat tatsächlich zusammen, so kann der Präsident des Reichskriegsgerichts das Verfahren gegen Täter und Teilnehmer, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, verbinden. Er kann die Verbindung bis zum Beginn der Hauptverhandlung aufheben. Über eine spätere Aufhebung entscheidet der erkennende Senat.

(4) Der Präsident des Reichskriegsgerichts kann bis zur Erhebung der Anklage Strafsachen von geringerer Bedeutung an den sonst zuständigen Gerichtsherrn verweisen. Die Verweisung ist bindend.

§ 35 r

Sonstige Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts

Im übrigen ist das Reichskriegsgericht zuständig:

1. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision;
2. für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 363 b und 363 c;
3. für die sonstigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Entscheidungen;
4. für die Erstattung von Gutachten auf Ersuchen des Reichskriegsministers."

20. An Stelle der bisherigen Überschrift zum § 36 wird folgendes gesetzt:

**„III. Aufsicht über die Ausübung
der Militärgerichtsbarkeit“**

Im § 36 werden die Worte „, abgesehen von dem Verfahren beim Reichsgericht,“ gestrichen.

21. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Ablehnungsrecht steht dem Beschuldigten, im Verfahren beim Reichskriegsgericht auch dem Oberreichskriegsanwalt zu.“

22. Im § 47 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Gerichtsherrn“ eingefügt: „, im Verfahren beim Reichskriegsgericht bei diesem,“.

23. Die Überschrift zum § 52 wird wie folgt geändert:

**„Ausschließung und Ablehnung
des Untersuchungsführers“**

24. Im § 52 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2, § 76 Abs. 3 Satz 2, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Satz 1, § 146 Abs. 1 Satz 2, § 177 Abs. 2, § 178 Abs. 1 Satz 1, § 185 Abs. 2, § 267 a Abs. 2 Satz 3 wird statt des Ausdrucks „Kriegsgerichtsrat“ gesetzt: „richterlicher Militärjustizbeamter“.

25. Im § 54 Abs. 1 wird hinter der Zahl „44,“ eingefügt: „46,“.

26. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60.

Vollstreckung, Zustellung

Die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen ordnet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gerichtsherr, im Verfahren beim Reichskriegsgericht der Präsident des Reichskriegsgerichts, an. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bewirkt die Zustellungen.“

27. § 64 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Ersuchen des Gerichtsherrn, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder des Oberreichskriegsanwalts hat die Staatsanwaltschaft die Zustellungen zu bewirken.“

28. § 68 wird gestrichen.

29. § 72 wird wie folgt gefaßt:

„§ 72

**Entscheidungen über das Gesuch
um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Rechtsbeschwerde**

(1) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Stelle, die zu entscheiden hat, ob die Frist gewahrt ist.

(2) Die Wiedereinsetzung kann auch ohne förmliches Gesuch bewilligt werden.

(3) Die eine Wiedereinsetzung bewilligende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung kann, außer im mobilen Verfahren, binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet:

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn erster Instanz richtet, der Gerichtsherr zweiter Instanz,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts richtet, das Oberkriegsgericht,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn zweiter Instanz oder des Oberkriegsgerichts richtet, das Reichskriegsgericht."

30. In der Überschrift des Zweiten Teils, Zweiter Abschnitt, vor § 74, wird vor „Verfahren in erster Instanz“ gesetzt: „A.“

31. Im § 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Untersuchungshaft“ ersetzt durch: „den Haftbefehl“. Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das erkennende Gericht hebt den Haftbefehl auf, wenn es freispricht, das Verfahren einstellt, nur zu Geldstrafe verurteilt oder die Strafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Dies gilt nicht, wenn es zugleich eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder Entmannung anordnet.“

32. § 147 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt Verdacht einer strafbaren Handlung vor und steht die Todesursache nach der Leichenschau nicht einwandfrei fest, so ist die Leiche im Beisein eines richterlichen Militärjustizbeamten oder Amtsrichters und eines Urkundsbeamten von zwei Ärzten, tunlichst Sanitätsoffizieren, zu öffnen.“

33. Hinter § 165 wird eingeschaltet:

„§ 165a

Vermögensbeschlagnahme bei Hoch-, Landes- und Kriegsverrat

(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hoch- oder Landesverrats oder wegen Kriegsverrats die Anklage verfügt oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

(2) Die Beschlagnahme ordnet der zuständige Gerichtsherr an; bei Gefahr im Verzug kann sie jeder Gerichtsherr anordnen.

(3) § 279 Abs. 2 und §§ 280, 281 gelten entsprechend.“

34. Die §§ 170 bis 172 werden gestrichen und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 170

Bescheidung des Antragsstellers bei Ablehnung oder Einstellung der Strafverfolgung.

Rechtsbeschwerde

(1) Wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt, so ist derjenige, der die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

(2) Ist er zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen vierzehn Tagen nach Zustellung die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zu.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist beim Gerichtsherrn erster Instanz schriftlich anzubringen; sie muß die Tatsachen, die das strafrechtliche Einschreiten begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

§ 171

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Gerichtsherr zweiter Instanz verwirft die Rechtsbeschwerde als unzulässig, wenn sie nicht frist- oder forngerecht eingelegt oder begründet ist.

(2) Ergibt sich genügender Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten, so erklärt er die Rechtsbeschwerde für begründet. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Andernfalls verwirft der Gerichtsherr zweiter Instanz die Rechtsbeschwerde als unbegründet und setzt den Gerichtsherrn erster Instanz, den Beschwerdeführer und den Beschuldigten in Kenntnis.

§ 172

Verhältnis zum Anweisungsrecht

Durch die Vorschriften der §§ 170 und 171 wird das Anweisungsrecht nach § 10 nicht berührt.“

35. Im § 226 werden die Worte „die Aussage auch nicht in anderer Weise festgestellt“ gestrichen.

36. § 238 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Hauptverhandlung ist ferner auszusetzen, wenn sich abweichend von der Anklageverfügung ergibt, daß Gegenstand der Aburteilung ist:

1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs.

In diesen Fällen hat der Gerichtsherr ein nach § 22 befetztes Kriegsgericht zu berufen.“

37. Im § 248 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgericht“ durch „Reichskriegsgericht“ ersetzt.

38. Hinter § 249 wird als § 249a eingefügt:

„§ 249 a

Verweisungsbefehl

(1) Gehört nach Auffassung des Kriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 35q Abs. 1), so erklärt sich das Kriegsgericht durch Beschluß für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Der Beschluß hat die dem Angeklagten vom Kriegsgericht zur Last gelegte Straftat zu bezeichnen, ihre gesetzlichen Merkmale hervorzuheben und das verletzte Strafgesetz anzugeben; er ist unanfechtbar und für das Reichskriegsgericht bindend.

(3) Der Beschluß tritt für das Reichskriegsgericht an die Stelle der Anklageverfügung. Sonstige Verfügungen des Kriegsgerichts oder des Gerichtsherrn bleiben wirksam, wenn nicht das Reichskriegsgericht anders bestimmt.“

39. Dem § 257 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestellung eines Verteidigers wirkt auch für die höheren Instanzen. Eine Änderung in der Person wird hierdurch nicht ausgeschlossen.“

40. § 258 Abs. 3 wird gestrichen.

41. Im § 267 Abs. 2 werden die Worte „der Volksgerichtshof“ durch „das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz“, die Einschaltung „(§ 2)“ wird durch „(§ 35q Abs. 1)“ ersetzt.

42. a) Im § 279 Abs. 1 werden die Worte gestrichen: „und, wenn die Voraussetzungen der Fahnenflucht vorliegen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt“.

b) § 281 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.“

Im § 281 Abs. 2 werden die Worte „oder Fahnenfluchterklärung“ gestrichen.

43. Die Überschrift vor § 281a und der § 281a werden gestrichen.

44. Vor § 281b wird statt der Überschrift „2a. Abschnitt Sicherungsverfahren“ gesetzt:

„IX. Sicherungsverfahren“

Ferner werden die §§ 281b bis 281e fortlaufend als §§ 281a bis 281d bezeichnet.

45. Hinter dem früheren § 281e, nunmehrigen § 281d, wird eingeschaltet:

„B. Verfahren in erster und letzter Instanz vor dem Reichskriegsgericht

§ 281e

Allgemeines

Für das Verfahren in den Strafsachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35q Abs. 1), gelten

die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.

§ 281f

Aufgaben und Entscheidungen des Gerichtsherrn

(1) Die Entscheidungen und Verfügungen, die der Präsident des Reichskriegsgerichts als Gerichtsherr trifft (§ 35a Abs. 2 Satz 3), sind unanfechtbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 44 vor oder hält er sich aus sonstigen Gründen für befangen, so überträgt er die Geschäfte des Gerichtsherrn in der Sache auf seinen Stellvertreter (§ 35a Abs. 3).

§ 281g

Aufgaben und Befugnisse des Oberreichskriegsanwalts

(1) Der Oberreichskriegsanwalt führt das Ermittlungsverfahren und vertritt die Anklage.

(2) Der Oberreichskriegsanwalt hat im Verfahren die Stellung des Untersuchungsführers; jedoch darf er Zeugen und Sachverständige nicht eidlich vernehmen oder ihre Verteidigung anordnen. Ist ein Zeuge oder Sachverständiger im Ermittlungsverfahren eidlich zu vernehmen, so ordnet dies der Präsident des Reichskriegsgerichts an. Die Anordnung ist von einem Reichskriegsgerichtsrat zu unterzeichnen; § 35o Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Soll eine richterliche Untersuchungshandlung durch ein Mitglied des Reichskriegsgerichts vorgenommen werden, so beauftragt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen Reichskriegsgerichtsrat.

§ 281h

Abweichungen des Verfahrens

(1) Nicht anzuwenden sind:

§ 79 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Sondervorschriften zum Ermittlungsverfahren),

§§ 183 bis 185 (Berufung der Richter und Ersuchen um Aburteilung),

§ 217 (Berufung der Richterliste und Hinweis auf Ablehnungsrecht),

§§ 268 bis 274 (Strafverfügung).

(2) In den Fällen der §§ 191, 192 und 193 über Vorbereitung der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Gerichtsherrn der Senatspräsident.

(3) Die Entscheidungen der Senate, die im Lauf einer Hauptverhandlung ergehen, werden nach Anhörung der Beteiligten erlassen, außerhalb einer Hauptverhandlung nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Oberreichskriegsanwalts.

(4) Das Reichskriegsgericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Kriegsgericht gehöre.

§ 281i

Beweisaufnahme

(1) Für die Beweisaufnahme gelten § 220 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(2) Der Senat kann Beweise jeder Art erheben.

(3) Einen Antrag auf Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige darf der Senat ablehnen, wenn er nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

(4) Er darf sonst die Erhebung eines Beweises nur ablehnen:

wenn sie unzulässig ist,

wenn sie wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,

wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist,

wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist,

wenn der Antrag die Verschleppung des Verfahrens bezweckt,

wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(5) Ein Beweis Antrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil die zu beweisende Tatsache oder das Beweismittel zu spät vorgebracht sei.

(6) Die Ablehnung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

(7) Die Vorschriften der §§ 106 bis 130, 132 bis 136, des § 137 Abs. 1 bis 3, der §§ 139 bis 144 über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften der §§ 192 und 193 über die Vernehmung durch beauftragte oder ersuchte Richter und die der §§ 131, 50 und 51 über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten entsprechend.

§ 281k

Verteidigung

(1) In dem Verfahren vor dem Reichskriegsgericht ist die Verteidigung notwendig.

(2) Verteidiger können nur sein:

1. Offiziere;

2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind.

(3) Offiziere dürfen eine Wahlverteidigung nur übernehmen, wenn es der nächste Disziplinarvorgesetzte genehmigt. Rechtsanwälte dürfen, soweit sie von Amts wegen bestellt werden, die Übernahme nicht verweigern.

(4) Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts. Die Genehmigung ist widerruflich; in der Hauptverhandlung entscheidet der Senat.

46. Im § 285 wird das Wort „Reichsgerichts“ durch „Reichskriegsgerichts“ ersetzt.

47. § 296 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steht die Entscheidung dem Reichskriegsgericht zu, so ist vorher der Oberreichskriegsanwalt schriftlich oder mündlich zu hören.“

48. § 297 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen Urteile der Kriegsgerichte kann Berufung eingelegt werden.“

49. § 300 wird wie folgt gefaßt:

„§ 300

**Zustellung des Urteils
an den anfechtenden Angeklagten**

Wird Berufung eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, falls es noch nicht geschehen ist.

50. Im § 307 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Tagen nach Bekanntmachung (§ 59) Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht eingelegt werden.“

51. § 309 wird wie folgt gefaßt:

„§ 309

**Unanfechtbarkeit der Beschlüsse
des Oberkriegsgerichts**

Beschlüsse des Oberkriegsgerichts sind unanfechtbar, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt.

52. § 310 wird wie folgt gefaßt:

„§ 310

Berichterstattung.

Reihenfolge der Abstimmung

(1) An Stelle des Verlesens der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage (§ 219 Abs. 2 Satz 2) erstattet der als Beisitzer mitwirkende Oberkriegsgerichtsrat Bericht über das bisherige Verfahren; das Urteil erster Instanz ist zu verlesen.

(2) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 35 I.

53. Die Überschrift zu § 314 lautet jetzt:

„Entscheidung der zweiten Instanz.“

Im § 314 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Reichsgericht“ durch „Reichskriegsgericht“ ersetzt.

54. Hinter § 314 ist als § 314a einzufügen:

„§ 314a

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Oberkriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 35q Abs. 1), so hebt das Oberkriegsgericht das Urteil des Kriegsgerichts auf, erklärt sich für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Die Vorschriften des § 249a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

55. § 316 wird wie folgt gefaßt:

„§ 316

Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen Urteile der Oberkriegsgerichte kann Revision eingelegt werden:

1. wegen Straftaten gegen das Militärstrafgesetzbuch;
2. wegen Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
3. wegen Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist;
4. wegen einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen eines besonders schweren Falls auf Zuchthaus erkannt worden ist oder der Gerichtsherr geltend macht, daß auf Zuchthaus hätte erkannt werden müssen;
5. wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß sie hätte angeordnet werden sollen;
6. wenn ein Strafgesetz entsprechend angewendet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß es zu Unrecht nicht entsprechend angewendet worden ist (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

(2) Die Revision ist ausgeschlossen, wenn das Oberkriegsgericht nur mit der Bemessung der Strafe befaßt gewesen ist.“

56. § 321 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird Revision eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, wenn es noch nicht geschehen ist.“

57. Im § 326 und in der Überschrift dazu wird statt „Oberreichsanwalt“ gesetzt „Oberreichskriegsanwalt“.

58. § 327 wird wie folgt gefaßt:

„§ 327

Entscheidung des Reichskriegsgerichts.

Gegenerklärungen

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder ist sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt oder begründet, so verwirft sie das Reichskriegsgericht durch Beschluß als unzulässig.

(2) Es kann die Revision durch Beschluß verworfen, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Sonst entscheidet es durch Urteil. Die Revisionsbegründung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten vor der Entscheidung zuzustellen. Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach Zustellung eine Gegenerklärung schriftlich einreichen oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten abgeben. Hat der An-

geklagte Revision eingelegt, so kann der Gerichtsherr binnen einer Woche nach Eingang der Revisionsbegründung eine schriftliche Gegenerklärung abgeben.“

59. Im § 329 wird im Abs. 2 das Wort „Oberreichsanwalt“ durch „Oberreichskriegsanwalt“ ersetzt; Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf die Hauptverhandlung sind die §§ 195, 196, der § 197 Abs. 1, die §§ 198, 204 bis 211, der § 212 Abs. 1 bis 3, die §§ 213, 240, 241, 242 und 245 entsprechend anzuwenden.“

60. Im § 332 Abs. 1 wird statt „Reichsgericht“ „Reichskriegsgericht“ und statt „absolut“ „fest“ gesetzt.

Abs. 2 des § 332 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sonst ist die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberkriegsgericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an ein anderes Oberkriegsgericht zurückzuverweisen.“

61. Hinter § 332 wird als § 332a eingefügt:

„§ 332a

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Reichskriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 35q Abs. 1), so hebt das Reichskriegsgericht das Urteil des Oberkriegsgerichts, allenfalls auch des Kriegsgerichts, auf und verweist die Sache in das Verfahren in erster und letzter Instanz.

(2) Die Vorschriften des § 249a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

62. Im § 333 wird das Wort „Vorsitzende“ durch „Verhandlungsleiter“ ersetzt.

63. § 348 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen das Urteil kann binnen der gesetzlichen Frist (§ 298) Berufung eingelegt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35q Abs. 1).“

64. Im § 350 Abs. 1 wird der Eingang wie folgt gefaßt:

„(1) Zugunsten des Verurteilten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen.“

65. Im § 350 Abs. 2 werden die Worte „ist die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch zulässig“ ersetzt durch: „wird das Verfahren zugunsten des Verurteilten auch dann wiederaufgenommen.“

66. Im § 352 wird der Eingang wie folgt gefaßt:

„(1) Zugunsten des Angeklagten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen.“

67. Im § 355 wird im Abs. 1 Satz 1 statt „des Verfahrens“ gesetzt: „eines durch rechtskräftiges Urteil eines Kriegsgerichts geschlossenen Verfahrens“ und im Abs. 3 statt „Verurteilten“ „Angeklagten“.

68. Im § 357 Abs. 1 wird „(§ 25)“ gestrichen. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184 (Ersuchen an einen anderen Gerichtsherrn) gilt entsprechend.“

69. Im § 358 Abs. 1 werden die Worte „kein geeignetes Beweismittel“ ersetzt durch: „kein Beweismittel im Sinn der §§ 350 und 352“; im Abs. 2 wird statt „zuungunsten des Verurteilten“ gesetzt: „zuungunsten des Angeklagten“.

70. Hinter § 363 wird eingefügt:

„§ 363 a

Wiederaufnahme bei Strafverfügungen

Für das Wiederaufnahmeverfahren steht die rechtskräftige Strafverfügung dem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 363 b

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile in erster und letzter Instanz

(1) In den Straffachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35q Abs. 1), ist es auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig. Gerichtsherr ist der Präsident des Reichskriegsgerichts.

(2) Die §§ 355 bis 363 gelten entsprechend.

§ 363 c

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile der Oberkriegsgerichte

(1) Wird die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Oberkriegsgerichts geschlossenen Verfahrens beantragt, so tritt in den Fällen der §§ 357 bis 361 das Reichskriegsgericht an die Stelle des Oberkriegsgerichts; der Präsident des Reichskriegsgerichts übt die Befugnisse des Gerichtsherrn zweiter Instanz aus. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Oberkriegsgericht statt.

(2) Die §§ 355 bis 363 gelten entsprechend.“

71. Die §§ 371 und 372 werden wie folgt zusammengefaßt:

„§ 371

Strafausstand

(1) Der Gerichtsherr kann aus besonderen Gründen den Vollzug von Freiheitsstrafen, der den Militärbehörden obliegt, bis zur Dauer von vier Monaten, im mobilen Verfahren unbeschränkt, aussetzen. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken. Die Frist beginnt bei Urteilen der Militärgerichte mit der Rechtskraft des Urteils, sonst mit dem Eingang des Ersuchens um Strafvollzug.

(2) Der Ausstand kann jederzeit widerrufen und für Verurteilte, die nicht der Wehrmacht angehören, an eine Bedingung geknüpft werden.“

72. § 372a erhält die Bezeichnung: § 372; Satz 3 des Absatzes 1 wird gestrichen.

73. § 373 wird wie folgt gefaßt:

„§ 373

Berechnung der Strafe bei Untersuchungshaft

(1) Für den in Untersuchungshaft befindlichen Verurteilten rechnet die Strafhafte vom Tag der Rechtskraft des Urteils an.

(2) Hat er die Rechtsmittelfrist verstreichen lassen, ohne sich zu erklären, so rechnet sie von dem Tag an, der auf das Ende dieser Frist folgt.

(3) Hat er auf ein Rechtsmittel verzichtet oder ein solches wieder zurückgenommen, so rechnet sie vom Tag des Verzichts oder der Zurücknahme an.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Verurteilte die Vollstreckbarkeit des Urteils schuldhaft verzögert.“

74. Im § 376 wird Abs. 4 gestrichen.

75. § 377 wird wie folgt gefaßt:

„§ 377

Beitreibung

von Geld- und Vermögensstrafen und von Bußen

(1) Geld- und Vermögensstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die militärischen Verwaltungsbehörden beigetrieben.

(2) Bußen werden nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsfreitigkeiten beigetrieben.“

76. Hinter § 377 wird eingeschaltet:

„§ 377 a

Früßbewilligung bei Geldstrafen

(1) Der Gerichtsherr kann einem militärgerechtlich Verurteilten eine Frist zur Zahlung einer Geldstrafe gewähren oder ihm gestatten, sie in Teilen abzuführen.

(2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.“

77. Im § 378 werden die Worte „durch eine von einem richterlichen Militärjustizbeamten mitzuunterzeichnende Verfügung“ gestrichen.

78. Im § 379 werden Abs. 2 und Satz 2 im Abs. 3 gestrichen; Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 376 Abs. 3 über das Verfahren bei der Entscheidung gilt entsprechend.“

79. Im § 379a Abs. 1 wird hinter „42h“ eingefügt: „und 42l Abs. 4“; Abs. 2 des § 379a wird gestrichen.

80. Hinter § 379a wird eingeschaltet:

„§ 379b

Rechtsbeschwerde

(1) In den Fällen des Sechsten Abschnitts (§§ 364ff.) kann binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtsherrn erster Instanz an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, gegen die Entscheidungen des Kriegsgerichts an das Oberkriegsgericht, gegen die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts, die nicht schon im Beschwerdeverfahren ergangen sind, an das Reichskriegsgericht eingelegt werden.

(2) Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hemmt nicht den Vollzug; der Gerichtsherr kann ihn jedoch aussetzen und in den Fällen des § 372 Abs. 2 eine einstweilige Anordnung treffen.

(3) Im mobilen Verfahren ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.“

81. Im Abs. 2 des § 381 wird statt „Binnen vier Wochen“ gesetzt: „Binnen vierzehn Tagen“.

82. § 382 Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 3

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Reichsgericht und Volksgerichtshof anhängigen Verfahren gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Reichskriegsgericht über; ausgenommen sind die Verfahren beim Volksgerichtshof, in denen schon Anklage erhoben ist.

(2) Anhängige Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von den Oberkriegsgerichten zu erledigen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2, § 35e Abs. 1 Halbsatz 1 wird später bestimmt. Bis dahin bestellt der Reichskriegsminister die Offiziere als ständige Richter. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 5. September 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Berichtigung

In der Verordnung über die Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen vom 3. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715) muß es im § 2 am Schluß der vorletzten Zeile statt „§ 18“ richtig heißen: „§ 19“.

Berlin, den 7. September 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schäfer